

4. JULI 1866

3. Sitzung

gnue Landtage abzuordnen!

Magne in yournige schieden gien  
denn ist die Landtag sitzung von  
Montag den 2ten Juli mit dem den  
4ten gendigt.

Madrig den 29ten Juni 1866

der Präsident.  
J. P. Madrig

Präsident

Grafen

Grafen  
Graf. Alib. Kellner

Grafen

Lung. Graf. Rind  
G. Ein

An Olsen des Ch. Hanger

Adh. Julius Hanger

A. Gmelch Graf.

Wagner

Wagner.

J. B. Beck  
J. B. Beck

Sanokkappi akt 1866

---

akt 20.

e-arkhiv.ru

Fünfter Landtag

3. Sitzung, Nachm., am 4. Juli 1866

Gymnasialrat

Sächsischer Abgeordneter.

Das Protokoll letzte Sitzung wird  
gelesen und genehmigt. Da der  
fr. Regierungskommission ab,  
während ich mich erwarten ließ,  
daß derselbe von seiner Seite  
noch im Laufe des Tages gerück,  
keine wurde: so wird auf Vor-  
schlag des Präsidenten einst  
von der Commission zur neuen  
ändernden Ausschuss beauftragt,  
Markenpflichtgesetz in Erwägung  
zu nehmen. Darnach ist  
dieses Gesetz worden einst.  
angenommen. Sodann be-  
schließt der Landtag, daß  
die Entscheidung über  
dieses Gesetz vorzunehmen  
dies erfolgt durch alle Stimmen  
mit „Ja“.  
Gegenwartige Sitzung der Sitzung  
bis Samstag 2 Uhr.

In Sitzung vom Kayserthage  
Soll den 11ten wieder folgende  
Satz. da aber (sic) Regierung  
den 11ten bis zu diesem Zeitpunkt  
noch nicht anhat, dass die  
Waffen bei Bewahrung der  
weiteren Ordnung der La  
gub Ordnung aber dorfand  
nichtig verfahren, so wird  
den Sitzung beschloßen.

V. u. u.

Waid, 7 Juli 1866.

g. u.  
meiner  
Persönlich

Gfischer

Landtagsprotokoll 1866

---

am 7. Juli 1866

Nr. 20

Protokoll der 3. Landtagssitzung

Sitzung: Markkaufgesetz

entw.

e-archiv

## Landtagsverhandlungen.

### Fünfter Landtag.

#### III. Sitzung, Badiuz am 4. Juli 1866.

In heutiger Sitzung wird das Gesetz über Fabrikzeichen (Markenschutz) verhandelt und vom Landtage einstimmig angenommen. Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung werden zurückgelegt und die Sitzung geschlossen, da der f. Regierungskommissär Hr. v. Hausen von seiner Reise nach Frankfurt a. M. noch nicht zurückgekehrt war, und seine Anwesenheit bei den Berathungen wünschenswerth erscheint.

#### IV. Sitzung, Badiuz am 6. Juli 1866.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete, für die f. Regierung der Commissär Hr. v. Hausen. (Im Zuhörerraum befinden sich 3 Personen).

Gegenstände der Tagesordnung: 1. Nachtragsforderung für die Landesvermessung 2. Bodenauslösung für die Alpstraße, 3. Gesuch des Landeskassaverwalters um Gehaltszulage 4. Steuernachlaß für den Küfer Fried. Seger. 5. Aufhebung des Pleuelgeldes u. 6. Staatsbudget pro 1867. 7. Zeichenkurs an Elementarschulen.

Nach Genehmigung des Protokolls erhält der f. Reggss-Commissär das Wort. Derselbe bringt zur Kenntniß des Landtags daß Se. Durchlaucht die Verfügung getroffen habe, daß das Contingent unter das k. k. Commando der tiroler Landesvertheidigung gestellt werde um an der Vertheidigung der deutschen Bundesgrenze mitzuwirken. Der f. Reggss. Commissär erklärt sich

bereit, dem Landtage nähere Aufschlüsse über die Motive dieser Entschließung Sr. Durchlaucht, so wie über den Verlauf der deshalb gepflogenen Verhandlungen mitzutheilen wenn die Versammlung sich entschließen wolle die Sitzung in eine geheime zu bestimmen. — Auf die Anfrage des Präsidenten ob die Versammlung beschließen wolle, daß die Sitzung eine geheime sei, erhebt sich Niemand. — Da aber die Versammlung nähere Aufschlüsse über den Gegenstand wünscht, und da der f. Reggss-Comm. seine Mittheilungen nur in geheimer Sitzung machen will: so wird schließlich mit Stimmeneinheit die Sitzung geheim.

Nachdem die Mittheilungen Seitens d. f. Regierung erfolgt sind beginnt die öffentliche Besprechung über den auf Samstag den 7. angeordneten Ausmarsch des Contingents.

Zunächst spricht der Präsident die Ansicht aus, daß es noch nicht klar sei, ob die Bundesmilitärkommission aus eigener Entschließung den Ausmarsch des Contingents gefordert habe.

Sodann erscheine es auffallend, daß das Contingent an dem Kampf gegen Italien sich betheiligen solle, welches doch dem deutschen Bund nicht den Krieg erklärt habe. Die Mobilmachung der Bundesstruppen geschah nicht gegen Italien, sondern gegen das bundesbrüchige Preußen. Es drängt sich daher der Gedanke auf, daß das Contingent zu einer Action berufen wurde, zu welcher wir nicht verpflichtet sind und daß es ohne Berufung des Bundes ins Feld rückt. Aus diesen Gründen ist es wünschenswerth, daß die f. Regierung dahin wirke, den Ausmarsch vorläufig zu sistiren. —

Dem entgegen bemerkt nun der Reggss-Commissär, daß die Verfügung über das Contingent nach 538 der Verfassung einzig dem Fürsten vorbehalten sei.

Eine Entscheidung in dieser Beziehung stehe dem Landtage nicht zu. Ihm sei nur ein Recht eingeräumt in Bezug auf die Verwilligung der Gelder. In jedem Staate steht die oberste Leitung des Militärs dem Souverain zu.

Der Präsident beruft sich nun dem gegenüber auf den §. 49 der Verfassung. Hier sei ausdrücklich erklärt, daß unser Militär ein Bundescontingent sei über welches der Bund zu verfügen habe.

Für Bundesmilitärzwecke kann nun der Landtag die Geldmittel nicht verweigern.

Allein anders würde es stehen wenn das Militär

eine Verwendung fände, welche der Bund nicht gefordert hat.

Reg.-Comm. Würde die Verfügung über das Contingent in einem andern Sinne als dem des Bundes erfolgt sein, so könnte diese Frage aufgeworfen werden. Nun aber habe ich schon zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Bundesversammlung vom 2. ds. die Verwendung der Contingents in Tirol gebilligt, und daß sie in folge dessen von einem Ausmarsch desselben nach Norden abgesehen hat.

Präsident: Die Frage ist eine sehr wichtige. Man wird mir beistimmen, daß der plötzlich erfolgte Marschbefehl für das Contingent eine ungewöhnliche Aufregung im Lande hervorgerufen hat, weil sich die Ansicht verbreitete, es sei der Ausmarsch ohne Bundesbeschluss erfolgt. Dem Landtag obliegt es in diesem Falle, sich Gewißheit zu verschaffen, ob der Vorgang in dieser Angelegenheit gesetzlich erscheint, wodurch allein sich die Gemüther beruhigen werden.

Regg.-Comm. Diese Gewißheit kann ich dem Landtage durch die Versicherung geben daß die Bundesversammlung den Ausmarsch gutheißt und daß ich den schriftlichen Urkunden hierüber stündlich entgegenstehe. Uebrigens, wie ich schon bemerkt habe, kann sich die geehrte Versammlung nicht nur in dieser Richtung beruhigen, sondern ich glaube daß überhaupt die Einreihung des Contingents bei der Tiroler Landesverteidigung in jeder Beziehung vortheilhafter erscheint, als bei den im Norden stehenden Truppen.

Da sich trotzdem die Versammlung nicht völlig beruhigt sieht, so erklärt der f. Regs.-Commissär schließlich noch, daß er bei der nach den neuesten Telegrammen veränderten Sachlage auf dem Kriegsschauplatz im Norden und Süden bei dem Commando anfragen wolle ob nicht der Ausmarsch vorläufig sistirt werden könnte. (Nachmittag 4 Uhr traf ein Telegramm v. Sr. Durchlaucht ein, welches den Ausmarsch sistirte. Dieses Telegramm war nach Mittheilung des f. Regierungs-Commissärs schon am 5. Juli 5 Uhr Abends mithin Tags zuvor in Wien aufgegeben gewesen, erlitt aber eine Verspätung, und gelangte erst nach 24 Stunden in die Hände des Landeschefs.)

Es wird nun zur Tagesordnung geschritten. Ueber die Nachforderung bezüglich der Landesvermessung entnehmen wir Nachfolgendes dem Commissionsbericht:

1. Die Landesvermessung des Fürstenthums Lichtenstein wurde den beiden Sachkundigen Oberlieutenant Peter Rheinberger und Forstinspektor Schauer mittelst Vertrags vom 18. Februar 1865 um eine Pauschalentlohnung von 16,700 fl. übertragen. Da bei dem Vertragsabschlusse das Gesamtflächenmaß nur beiläufig bekannt war, wurde in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen, daß für den Fall als das wirkliche Flächenmaß das bloß angenommene erheblich überschreiten sollte, die mit der Landesvermessung betrauten Sachverständigen eine Aufzählung nach dem Verhältnisse der gelieferten Mehrarbeiten erhalten sollen. Dem Vertrage wurde ein Flächenmaß des ganzen Landes von 37,530,000 □ Klafter zu Grunde gelegt. Schon mit Ende des Jahres 1865 stellte sich auf Grund der begonnenen Detailar-

beiten heraus, daß das wirkliche Flächenmaß das angenommene um nahe 7,000,000 □ Klafter überschreite. Die geforderte Mehrentlohnung beläuft sich nach dem vertragmäßig festgesetzten Maßstabe wenigstens auf 2400 fl. Damit die f. Regierung in der Lage sei, die beiden Landmesser für die jährl. Mehrarbeiten honoriren zu können, ist es nothwendig, daß die für die Landesvermessung in Aussicht genommene jährliche Ausgabeposition per 3000 fl. auf 3500 fl. erhöht werde.

Die Commission fand die von der fürstl. Regierung befürwortete Mehrforderung der beiden Landmesser gerechtfertigt und stellt daher im Einklang mit der Regierungsvorlage den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

a) Den mit der Landesvermessung betrauten beiden Geometern Oberlieutenant Rheinberger und Forstinspektor Schauer werde für die Mehrarbeiten, welche sich aus der Detailvermessung des das Flächenmaß von 37,530,000 □ Klafter überschreitenden Bodens ergeben, eine Entschädigung zugesichert, welche sich nach der Mehrzahl der angefertigten Kartenblätter und nach der im Vertrage vom 18. Februar 1865 festgesetzten Klassenskala zu richten hat.

b) Denselben sei unter der Voraussetzung, daß außerordentliche politische Umstände die Unterbrechung und zeitweilige Aufschiebung der Landesvermessung nicht nothwendig machen sollten, schon vom Jahr 1866 an, die in dem Abkommniß vom 18. Februar 1865 zugestandene jährliche Entlohnung von 3000 fl. um 500 fl. zu erhöhen.

c) Habe die Finalabrechnung mit den beiden Landmessern nach erfolgter Beendigung ihrer Arbeiten jedenfalls aber innerhalb der in § 3 und 8 des Vertrages näher bezeichneten Frist, sofern keine von der Regierung angeordnete Unterbrechung der Landesvermessung eintritt, sonst aber innerhalb des von der Regierung nachträglich zu bestimmenden Termins, auf Grund und mit Benutzung jener durch eine Regs.-Commission angefertigten Taration der einzelnen Sectionsblätter vor sich zu gehen, welche in dem Protokolle vom 9. Februar 1866 enthalten ist.

d) Schließlich wird auf Antrag der f. Regierung vorgeschlagen, zu beschließen, es sei alljährlich eine Verifikation der gelieferten Kartenblätter durch eine von der f. Regierung zusammenzusetzende Commission vorzunehmen. Diese Anträge werden einstimmig genehmigt.

2. Die Bodenauslösungskosten für die Alpstraße. Der Commissionsbericht bemerkt:

Als der Bau der Alpstraße beschlossen wurde, nahm man an, daß die alpbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften die Baukosten der Straßenstrecke vom Steinort bis auf den Culmen zu übernehmen haben. Bei dem Mangel eines Straßenbaukonkurrenzgesetzes war es die Aufgabe der f. Regierung die straßenbaupflichtigen Gemeinden und Genossenschaften zu einem Vergleich über die Vertheilung der zu erbauenden Straßenstrecke unter sich zu vermögen. Laut Protokoll vom 8. Februar d. J. gelang es der f. Regierung auch wirklich, ein Uebereinkommen unter den Konkurrenzpflichtigen zu Stande zu bringen. Allein die beteiligten Gemeinden und Genossenschaften fügten die Bitte bei, daß die Landesklasse

die Bodeneinlösungskosten, welche auf 1032 fl. 75 kr. veranschlagt sind, übernehmen möchte. Da das Zustandekommen der Alpstraße im Interesse der allgemeinen Landeswohlfahrt liegt, und da die konkurrenzspflichtigen Gemeinden und Genossenschaften die Arbeitskosten von mehr als 5000 fl. zu übernehmen sich bereit erklärt haben, fand die Finanzcommission das Begehren derselben gerechtfertigt und stellt in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

Zur Bestreitung der Auslagen für Bodeneinlösung zur Straßenstrecke vom Steinort bis auf den Culmen, werde den Gemeinden Schaan, Vaduz, Triesen und Triesenber und Balzers ein Pauschalbetrag, welcher auf 1032 fl. 75 kr. präliminirt ist, bewilligt, und sei diese Summe in das Landesbudget für das Jahr 1867 aufzunehmen. — Einstimmig angenommen.

3. Gesuch des Kassenverwalters Franz Urbeneß an den Landtag um Gehaltszulage per 200 fl. und Umwandlung seiner Accidentien in eine fixe Gehaltssumme von 100 fl. Die Commission zog die von dem Bittsteller angeführten Gründe in Erwägung und anerkannte die Ausgedehntheit des Kassageschäfts; glaubte jedoch auf das Bittgesuch nicht eingehen zu können, weil es nicht durch die f. Regierung gegangen und von ihr nicht begutachtet sei. Die Commission beschließt sonach, den Antrag zu stellen: es sei das Gesuch des Verwalters Urbeneß um Gehaltszulage per 200 fl. und Umwandlung seiner Accidentien in eine fixe Summe pr. 100 fl. der f. Regierung zur geeigneten Beachtung abzutreten. Dieser Antrag wird von der Majorität des Landtags genehmigt.

4. Gesuch des Küfers Fritz Seger von hier um Nachlaß der Gewerbesteuer für den 1. Semester 1866. Der Gesuchsteller begründet seine Bitte damit, daß er seit dem Spätherbste v. J. mit einem chronischen Leiden behaftet und arbeitsunfähig sei. Seine Gewerbesteuer beträgt jährlich 4 fl., es handelt sich daher um die Nachsicht eines Steuerbetrages von 2 fl.

Die Finanzcommission fand das Gesuch mit Rücksicht auf §. 42 des Steuergesetzes von 20. Oktober 1865 begründet und stellt daher den Antrag:

es werde die Zustimmung zu dem von Küfer Fritz Seger nachgesuchten Steuernachlaß per 2 fl. für das 1. Semester 1866 erteilt. Einstimmig genehmigt.

5. Gesetzentwurf über unentgeltliche Aufhebung des Pleuelgelds, des Neugereutschillings und Schäshaberzinses. Obwohl diese Vorlage in einem frühern Landtagsbeschlusse von der f. Regierung verlangt wurde, fand die Finanzcommission den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo voraussichtlich die Landeskasse durch außerordentliche Militärausgaben in Anspruch genommen wird, nicht geeignet, den Gesetzentwurf in Berathung zu nehmen, und stellt daher den Antrag: es sei der Gesetzentwurf über unentgeltliche Aufhebung des Pleuelgelds, des Neugereutschillings und Schäshaberzinses erst vom nächsten Landtag in Berathung zu nehmen und es seien diese Gefälle mit 300 fl. noch unter die Bedeckungsmittel des Voranschlags pro 1867 aufzunehmen. Angenommen.

Nachmittag 2 Uhr erfolgt noch die Berathung des

Staatsvoranschlags pro 1867. Derselbe entspricht in allen Theilen dem Anschlage pro 1866 und wurde mit einer Ausgabesumme von fl. 30,889. 28 und Einnahmen von fl. 31,195. 26 einstimmig angenommen, ebenso das Gesetz über Erhöhung des Gehaltes für den Zeichenlehrer für die Elementarschulen von fl. 150 auf fl. 200, welcher Betrag aus dem landschaftlichen Schulsonde zu entnehmen ist.

Hierauf Schluß der Sitzung.